

Entschädigungssatzung der Stadt Treuenbrietzen

Auf Grund der §§ 5 und 30 i.V.m. § 37 Abs. 3, 4 und 5 und des § 54 c der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I, S. 154) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Treuenbrietzen in ihrer Sitzung am **26.05.2008 (Beschluss-Nr. 45/04/08)** folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

Den Mitgliedern kommunaler Vertretungen kann nach Maßgabe des § 37 Abs. 4 GO für das Land Brandenburg zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Daneben können ein Sitzungsgeld, Verdienstaufschlag und eine Reisekostenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Durch die Aufwandsentschädigung soll der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten werden. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur und Fernspreckgebühren.
- (2) Verdienstaufschlag, Fahrtkosten und Reisekostenvergütung zählen nicht zu den Auslagen, die durch die Gewährung von Aufwandsentschädigungen abgegolten sind.

§ 3 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat gezahlt. Sie kann nachträglich gezahlt werden. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (2) Wird das Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.
- (3) Das Sitzungsgeld für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte wird nach drei Monaten (quartalsweise) ausgezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Neben einem Sitzungsgeld wird Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beträgt 50,00 EUR.
- (2) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 EUR.
- (3) Der Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung (mindestens zwei Wochen innerhalb eines Kalendermonats) bei Tätigwerden in Höhe von 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung. Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden ist entsprechend zu kürzen.
- (4) Fraktionsvorsitzende in der Stadtverordnetenversammlung erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 EUR pro Fraktionsmitglied.
- (5) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 2 und 4 nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister und Mitglieder von Ortsbeiräten

- (1) Den Ortsbürgermeistern wird eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt. Diese ist von der Einwohnerzahl der Ortsteile abhängig und beträgt folgende Sätze:

bis 200 Einwohner	100,00 EUR
bis 500 Einwohner	150,00 EUR
über 500 Einwohner	200,00 EUR
- (2) Den Mitgliedern des Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsbürgermeister sind, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 EUR gewährt.

§ 6

Sitzungsgeld

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse sowie Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 EUR. Ortsbürgermeistern oder ihren Stellvertretern wird für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses ein Sitzungsgeld gewährt, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt.
- (2) Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für ihre Teilnahme an einer gemeinsamen Anhörung aller Ortsbeiräte ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 EUR.
- (3) Sachkundige Einwohner gemäß § 50 Abs. 7 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg erhalten je Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 7,50 EUR.

§ 7 **Verdienstaussfall**

- (1) Der Verdienstaussfall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet; Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen.
- (2) Der Verdienstaussfall ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt und beträgt den tatsächlichen Verdienstaussfall netto pro Stunde, maximal jedoch 10,00 EUR.
- (3) Der Anspruch auf Verdienstaussfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 8 **Reisekostenvergütung, Fahrkostenerstattung**

- (1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren. Eine Reisekostenvergütung kann nur für Dienstreisen gewährt werden, die vom Bürgermeister angeordnet oder genehmigt wurden.
- (2) Fahrten zu Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1.
- (3) Bei der Berechnung der Fahrkosten sind die Sätze des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Ersatzweise können auch Fahrscheine für den öffentlichen Personennahverkehr zur Verfügung gestellt werden.

§ 9 **In-Kraft-Treten**

Die Entschädigungssatzung tritt am 01.07.2008 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Treuenbrietzen vom 03.02.2003, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Treuenbrietzen Nr. 03/03 vom 14.03.2003 außer Kraft.

Treuenbrietzen, den 03.06.2008

Michael Knappe
Bürgermeister